

Allgemeine Bedingungen Benützung von öffentlichem Grund

1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf
Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf
SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN Schweizer Norm / VSS-Norm
SUVA-Vorschriften (BauAV, SR 832.311.141)
Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3)
Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG 722.1)
Signalisationsverordnung (SSV 741.21)

2. Nützliche Kontaktdaten

Werkhof Regensdorf	044 840 20 81	werkhof@regensdorf.ch
Tiefbau Regensdorf	044 842 38 72	tiefbau@regensdorf.ch
Sicherheit Regensdorf	044 842 37 54	sicherheit@regensdorf.ch
Tiefbauamt des Kantons Zürich	043 257 91 60	ub3.tba@bd.zh.ch
Busbetriebe VBG	044 809 56 00	info@vbg.ch

3. Gesuchspflicht und Situationsplan

Das Gesuch mit Angaben über Ort, Zeit, Zweck ist bei der Gemeinde Regensdorf schriftlich einzureichen, mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn. Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Katasterplan im Massstab 1:500/1:200 (Format A4/A3) mit den darin rot eingetragenen Flächen (inklusive Umschlagplatz) mitzusenden.

4. Benützungsdauer/Verlängerung

Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist so früh wie möglich mindestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Benützungsdauer bei der Gemeinde Regensdorf per E-Mail (tiefbau@regensdorf.ch) zu beantragen.

5. Entzug der Bewilligung

Für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, steht der Gemeinde Regensdorf jederzeit das Recht zu, die Bewilligung, ohne Entschädigungsleistungen an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) sofort aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

6. Ersatzvornahme

Wird öffentlicher Grund über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung oder über eine Bewilligung hinaus benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

7. Privat

Für die Inanspruchnahme von Privatstrassen und/oder von privatem Eigentum ist frühzeitig die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

8. Kanton

Für die Inanspruchnahme von Kantonsstrassen ist frühzeitig die Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Zürich einzuholen.

9. Gebühren und Vorauszahlung

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3). Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf und des Kantons Zürich abrufbar. Zur Sicherstellung der Gebühren kann die Gemeinde Regensdorf eine Vorauszahlung in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangen. Die Bewilligung wird rechtskräftig, wenn der Rechnungsbetrag vollständig bezahlt ist.

10. Expressgebühr

Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde Regensdorf eingereicht werden, andernfalls wird eine Expressgebühr erhoben. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

11. Informationen Anwohner

Anwohner, Anstösser und Grundeigentümer sind über Beeinträchtigungen (wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und dergleichen) frühzeitig durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.

12. Lärmige Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten

Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten, die Lärmemissionen verursachen, sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig mit der Abteilung Sicherheit zu klären. Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

13. Grabarbeiten und Werkleitungsverlegungen

Werden zusätzlich Grabarbeiten im öffentlichen Grund geplant, wird dafür eine separate Bewilligung benötigt. Das Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist frühzeitig bei der Gemeinde Regensdorf einzureichen. Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

14. Signalisation Baustelle/Kontrolle

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 886 massgebend. Das Liefern, Aufstellen, Vorhalten und Wegräumen der Baustellensignalisationen (Umleitungen), ist durch den Baustellenbetrieb, bzw. Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu organisieren. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.

15. Temporäre Signalisationen

Temporäre Signalisationen und/oder Umleitungen, die durch die Gemeinde Regensdorf erstellt werden müssen, sind kostenpflichtig und werden durch die Gemeinde Regensdorf dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

16. Verkehrstechnische Massnahmen

Für besondere verkehrstechnische Massnahmen, wie Unterbrechungen der Verkehrsführung, grossräumige Umleitungen oder Markierungen auf öffentlichem Grund, ist eine Bewilligung der Gemeinde Regensdorf erforderlich. Hierzu sind ein Verkehrskonzept, ein Signalisations- oder Umleitungsplan und/oder ein Verkehrsdienstkonzept bei der Gemeinde Regensdorf einzureichen. Werden stark frequentierte Strassen oder eine Lichtsignalanlage tangiert, kann die Gemeinde Regensdorf zusätzlich ein Verkehrsgutachten vom einem Verkehrsplaner einfordern.

17. Weisung Benützung öffentlicher Grund

Die zu benützende Fläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten und Ab-/Umlad Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.

Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlagen, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.

Rollmulden und Schuttmulden sind auf eine geeignete Unterlage zu stellen.

Die Weisungen der Gemeinde Regensdorf bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist jederzeit Folge zu leisten.

Der öffentliche Grund inkl. Parkplätze sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Der Zustand vor der Benützung des öffentlichen Grundes ist durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) mit Fotos festzuhalten.

18. Beschädigungen

Instandstellungsarbeiten von Schäden am benutzten Grund (inkl. /Nebenanlagen/Strassenmarkierungen und Parkplätze) werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf.

19. Winterdienst

Falls der Winterdienst nicht von der Gemeinde Regensdorf durchgeführt werden kann, muss der Baustellenbetrieb diesen übernehmen. Die Kosten für den durch den Baustellenbetrieb erbrachten Winterdienst trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber).

20. Reinigung

Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund (z.B. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, etc.) ist sofort zu reinigen (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter). Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers) durch die Gemeinde Regensdorf angeordnet.

21. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Für den Langsamverkehr (z.B. Fussgänger, Velofahrende) muss der Verkehrsfluss gewährleistet sein. Die Zufahrten zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer muss stets gewährleistet sein.

22. Öffentlicher Verkehr und Busbetriebe, Blauchlichtorganisationen

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden (Durchfahrtsbreite mind. 3.5m). Während der Bauzeit darf es zu keiner Verkehrsbehinderung der Busbetriebe VBG kommen. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig und direkt mit den Busbetrieben VBG zu klären.

23. Vermarkungen

Vermarkungen (wie Marksteine, Grenzbolzen oder Polygonpunkte) dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu benachrichtigen, damit diese Punkte gesichert werden können. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet für die vollständige Wiederherstellung der Vermarkungen. Sollten keine Vermarkungen vorhanden sein, empfiehlt die Gemeinde Regensdorf, den Geometer zu informieren. Andernfalls trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die vollen Kosten für die Wiederherstellung.

24. Beendigung Benützung öffentlicher Grund

Auf das Ende der bewilligten Nutzung hat der Rückbau rechtzeitig zu erfolgen. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) ist verpflichtet, danach die Abnahme durch den Leiter Werkhof zu veranlassen.

25. Haftung

Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet in jedem Fall allein gemäss den einschlägigen Bestimmungen sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf als auch gegenüber Dritten für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Nutzung entstehen. Aus der Erteilung der Bewilligung können gegenüber der Gemeinde Regensdorf keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung. Wird die Gemeinde für solche Schäden belangt, so haben ihr der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollen Ersatz zu leisten.

Für Beschädigungen an den Infrastruktur- und Nebenanlagen sowie für allfällige Folgeschäden haftet vollumfänglich der Verursacher. Schäden werden durch die Vertragsunternehmer der Gemeinde Regensdorf zu Lasten des Verursachers behoben.

Gemeinde Regensdorf

(Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. Dezember 2024 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.)